

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	3
§ 1 Wasseranschlussbeitrag.....	3
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz.....	4
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht.....	5
§ 5 Beitragspflichtiger	5
§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld.....	6
§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	6
§ 8 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung.....	7
§ 9 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke.....	7
§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	7
§ 11 Gebührenpflichtige.....	8
§ 12 Fälligkeit der Gebühr.....	8
§ 13 Vorausleistungen.....	8
§ 14 Anzeigepflichten.....	9
§ 15 Kostenersatz für Hausanschlüsse.....	9
§ 16 Ermittlung des Ersatzanspruches.....	9
§ 17 Entstehung des Ersatzanspruches.....	9
§ 18 Ersatzpflichtige.....	10
§ 19 Fälligkeit des Ersatzanspruches.....	10
§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung.....	10
§ 21 Mehrwertsteuer.....	10
§ 22 Zwangsmittel.....	11
§ 23 Rechtsmittel.....	11
§ 24 Inkrafttreten.....	11
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW.....	11
Bekanntmachungsanordnung.....	11

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Wasseranschlussbeiträge im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Versorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00

 - f) bei Grundstücken, die zu Campingzwecken genutzt werden oder in Wochenendhausgebieten liegen: 0,50
 - g) bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 0,80
 - h) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Flächen für Sportanlagen, Friedhofsflächen usw.): 0,50

Die Grundstücksflächen evtl. Aufbauten werden entsprechend der möglichen Vollgeschosse nach § 3 Absatz 4 Buchstabe a dieser Satzung berücksichtigt.
- (4) Bei überplanten Grundstücken gelten folgende Regelungen:
 - a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
 - b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, gilt als Geschoszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen abgerundet werden (§ 3 Absatz 4 Buchstabe a) Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend).

- c) Ist im Einzelfall zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in § 3 Absatz 3 dieser Satzung genannten Nutzungsfaktoren um je 0,50 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch angrenzende Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,50 € je Quadratmeter Grundstücksfläche.
- (10) Der Anschlussbeitrag für Weideanschlüsse und ähnliche Einrichtungen betragen 300,00 €, soweit die Grundstücke nicht unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fallen. Unterliegen diese Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung, wird der gezahlte Beitrag angerechnet.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) In den Fällen des § 3 Absatz 8 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht hinsichtlich der Grundstücksfläche, um die ein bereits beitragspflichtiges Grundstück zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit vergrößert wurde, im Zeitpunkt der Vereinigung der Grundstücke bzw. im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

§ 5

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) Benutzungsgebühren (Wassergebühren).
- (2) Die Wassergebühren, als grundstücksbezogene Gebühren, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NW).
- (3) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 4 dieser Satzung ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (5) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Qn 2,5 m ³ (3-5 m ³).....	9,00 € je Monat
Qn 6,0 m ³ (7-10 m ³).....	13,50 € je Monat
Qn 10,0 m ³ (20 m ³).....	28,00 € je Monat
Qn 15,0 m ³ (30 m ³).....	40,50 € je Monat
DN 50 mm.....	92,00 € je Monat
DN 80 mm.....	110,00 € je Monat
DN 100 mm.....	124,00 € je Monat

Die Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für diese Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,43 € je Kubikmeter (m³) Wasser.

§ 8

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentsrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 9

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, kann auf Antrag ein Bauwasseranschluss installiert werden. Der Bauwasseranschluss soll so angelegt werden, dass er ganz oder teilweise für den späteren Hausanschluss verwandt werden kann. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ist zusätzlich zur Wasserverbrauchsgebühr (§ 7 Absatz 6 dieser Satzung), die durch Wasserzähler gemessen wird für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Zur Wasserversorgung im Rahmen von Bautätigkeiten (z.B. Neubauten, größeren Umbauten, etc.) und für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, etc.) kann zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Zahlung einer Kautions in Höhe von 400,00 € ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel von der Gemeinde gemietet werden. Für jeden angefangenen Tag ist für das Standrohr eine Miete in Höhe von 2,00 € und für die entnommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr nach § 7 Absatz 6 dieser Satzung zu zahlen. Einen Rechtsanspruch auf Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Wasser aus Hydranten besteht nicht.

§ 10

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
In den Fällen des § 9 beginnt die Gebührenpflicht mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme bzw. mit dem Tag der Aushändigung des Standrohres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 9 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung bzw. mit der Rückgabe des Standrohres.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, insbesondere Nießbraucher,
 - c) bei Wohnungs- und Teileigentum, die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer, des Grundstückes, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht.Mehrere Eigentümer oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Nutzungsrechtes an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch die Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Eine sich ergebende Gutschrift wird erstattet.
- (2) Bei der Abrechnung der Gebühren kann sich die Gemeinde - soweit erforderlich - der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 13 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr in Höhe von 1/10 der Trinkwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen nach § 11 dieser Satzung,
 - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der aktuelle Gebührenpflichtige und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen nach § 11 dieser Satzung auch der Nachfolger. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 15 Kostenersatz für Hausanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage (§ 8 der Wasserversorgungssatzung) sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 16 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 17 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für Teile der Hausanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Teil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Anzahl der Geschosse des betreffenden Grundstückes zu Anzahl der Geschosse der beteiligten Grundstücke entspricht. Die Bestimmungen in § 3 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 19 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Satzung enthaltenen Abgaben (Beitrag, Wassergebühr, Kostenersatz und Mietgebühr) handelt es sich um Nettobeträge. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben und den Abgaben hinzugeschlagen.

§ 22 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 04.12.2013 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2017 übereinstimmt.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 14.12.2017

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister